

Anzeigepflichtige Vorhaben

§ 15. (1) Folgende Vorhaben sind mindestens 8 Wochen vor dem Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. die Aufstellung von Gerätehütten und Gewächshäusern mit einer Grundrissfläche bis zu 6 m² und einer Gebäudehöhe bis zu 2 m auf Grundstücken im Bauland;

2. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch

- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
- der Stellplatzbedarf,
- die hygienischen Verhältnisse oder
- der Brandschutz

betroffen werden können;

3. die Aufstellung von Wärmeerzeugern (Kleinfeuerungsanlagen) nach § 59 Abs. 1 von Zentralheizungsanlagen;

4. der Austausch von Maschinen oder Geräten (§ 14 Z. 5) wenn

- der Verwendungszweck gleich bleibt und
- die zu erwartenden Auswirkungen gleichartig oder geringer sind als die der bisher verwendeten;

5. der Abbruch von Bauwerken, ausgenommen jener nach § 14 Z. 7;

6. die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;

7. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen im Ortsgebieten;

8. die Errichtung von Trafo-, Kabel-, Gasreduzierstationen und Funkanlagen mit Tragkonstruktion außerhalb von Ortsgebieten;

9. die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern, begehbaren Folientunnels und Pergolen;

10. die Herstellung von Hauskanälen;

11. die Aufstellung von TV-Satellitenantennen und Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken;

12. die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer (§ 62 Abs. 2) bis zu einem Rauminhalt von 60 m³;

13. die Anlage, Erweiterung und Auffüllung von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben, ausgenommen jene Abbauanlagen, die den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen;

14. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 200 und höchstens 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;

15. die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für ein Fahrzeug oder einen Anhänger;

16. die dauernde Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen die Lagerung von Brennholz für ein auf demselben Grundstück bestehendes Gebäude und von land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf Grundstücken mit der Flächenwidmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft;

17. Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken errichtet werden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen;

18. die Errichtung von Gasanlagen (§ 1 des NÖ Gassicherheitsgesetzes, LGBl. 8280) und der damit verbundenen zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen, sowie die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

(2) Der Anzeige sind zumindest eine Skizze und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Wird ein Wärmerezeuger (Abs. 1 Z. 3) aufgestellt, ist eine Kopie des Prüfberichts (§ 59 Abs. 3) gleichzeitig vorzulegen.

(3) Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze, hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeieler nachweislich mitteilen.

(4) Wenn von der Baubehörde innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Untersagung oder Mitteilung nach Abs. 3 erfolgt, dann darf der Anzeieler das Vorhaben ausführen.

(5) War die Einholung von Gutachten notwendig, hat die Baubehörde bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Verstreicht auch diese Frist, darf der Anzeieler das Vorhaben ausführen.

bundes-
stempel-
gebühren-
pflichtig

.....
.....
.....
.....
An die
Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am

Betrifft: Anzeigepflichtiges Vorhaben
*Aufstellung einer Gerätehütte oder Gewächshaus
bis zu 6 m² Grundrissfläche und 2 m Gebäudehöhe*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir zeige(n) gemäß § 15 Abs. 1, Ziffer 1, der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, i.d.g.F., an, dass auf dem Grundstück in 2345 Brunn am

Gebirge,..... Straße/Gasse/Platz :

Parzelle Nr.:, Bfl. Nr.:, EZ:

KG Brunn am Gebirge, eine Gerätehütte/Gewächshaus, mit einem Ausmaß
von zur Errichtung gelangt.
(l x b x h)

Ich/Wir ersuche(n) die Baubehörde diese Baumaßnahme als anzeigepflichtiges Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,
der Anzeigeleger

s. Seite 2

Beilagen:

(müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

- Eine Skizze (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 8 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nachweislich mitteilen.

War die Einholung von Gutachten notwendig, hat die Baubehörde bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Verstreicht auch diese Frist, darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 13,--, für die Beilagen € 3,60 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet. Sind die Beilagen an den Bauwerber adressiert, so werden für diese ebenfalls € 13,-- an Bundesstempelgebühr verrechnet.